

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Dezernat II - Bildung, Jugend und Gesundheit

Bürgerinitiative Oberhavel steht auf

Per Mail kontakt@oberhavel-steht-auf.de

Direkt für Sie da:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Verwaltungsstab@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

Aktenzeichen:

(Bei Schriftverkehr bitte immer angeben.)

27.04.2021

Fragenkatalog „Oberhavel steht auf“

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

gemäß Ihres Fragenkatalogs vom 28.02.2021 übersenden wir Ihnen unsere Antworten:

I. Kinder und Jugendliche, Schulen, Kitas

I.1 Wer übernimmt die Verantwortung für gesundheitliche Schäden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (einschl. FFP-2 Maske und sog. OP-Maske), die bei Kindern und Jugendlichen entstehen können?

Dem Landkreis Oberhavel liegen keine Kenntnisse über gesundheitliche Schäden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Menschen jeden Alters vor. Auch dass eine solche Gefahr besteht, ist nicht bekannt.

I.2 Wie werden die sich aktuell abzeichnenden Bildungslücken erfasst, die durch den Fernunterricht (sog. „Homeschooling“) entstehen?

Eine solche Erfassung obliegt nicht der Zuständigkeit des Landkreises. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist für das Bildungsmonitoring zuständig. Wir bitten, Ihre Frage dorthin zu richten.

I.3 Schulschließungen, Maskenpflicht und die Verpflichtung Abstand zu halten (sog. „social distancing“) lassen befürchten, dass dies zu psychischen Schäden bei Kindern und Jugendlichen führt. Wie wird in unserem Landkreis erfasst, ob und in welchem Maße es diese Nebenwirkungen der Corona-Maßnahmen gibt? Zu welchem Ergebnis kommen diese Erhebungen?

Eine solche Erfassung obliegt nicht der Zuständigkeit des Landkreises.

I.4 Welche Maßnahmen werden vom Landkreis gegen die in I.2 und I.3 genannten Auswirkungen eingeleitet?

Bezugnehmend auf die Beantwortung von Frage 1.1 und 1.2. werden aktuell keine Maßnahmen durchgeführt. Der Landkreis bereitet sich auf eine solche Aufgabenstellung auf der Fachebene vorausschauend vor.



I.5 Immer wieder berichten Eltern davon, dass Kinder mit Maskenbefreiung in Schulen ausgegrenzt werden. Mit welchen Maßnahmen tritt der Landkreis dieser Form der Diskriminierung entgegen?

Dem Fachbereich Schulangelegenheiten liegen solche Meldungen nicht vor. Der direkte Ansprechpartner für Betroffene sind die Schulleitungen sowie die Schulsozialarbeitenden vor Ort. Wir sind überzeugt, dass etwaige Vorfälle in den Schulen sehr sensibel behandelt werden.

I.6 In diesem Winter und auch im kommenden Frühjahr sitzen unsere Kinder in Winterjacken und Decken gehüllt in unterkühlten Klassenzimmern. Hierbei handelt es sich um eine Folge des empfohlenen, häufigen Lüftens von Innenräumen. Wie stellt der Landkreis sicher, dass sich durch dieses Vorgehen nicht erst recht Erkältungskrankheiten ausbreiten? Welchen Effekt haben diese Bedingungen auf das Lernen?

Eine verstärkte Ausbreitung von Erkältungskrankheiten im Winter 2021/21 ist dem Landkreis Oberhavel nicht bekannt. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat den Schulen entsprechende Rahmenhygienekonzepte zur Verfügung gestellt. Diese einrichtungsbezogen anzupassen, ist Angelegenheit der Leitungen der Einrichtungen. Erziehungsberechtigte werden über die zu treffenden Maßnahmen, so auch das Lüften innerhalb von bestimmten Zeiträumen, informiert.

I.7 Berichte der regionalen Presse [1] bestätigen, dass Covid-19 vor allem für ältere Menschen in Pflegeeinrichtungen zur Gefahr wird: „Gemeinschaftseinrichtungen sind in Oberhavel Hotspots der Pandemie, vor allem Pflegeeinrichtungen.“. Angesichts der Tatsache, dass Teile der Lehrerschaft unbegründet verängstigt sind (siehe [2], [3]), stellt sich die Frage, wie diese Lehrkräfte über die tatsächliche Gefährlichkeit der Krankheit [4] aufgeklärt werden können, um ihnen die Furcht vor der Rückkehr in den Regelbetrieb zu nehmen. Welche Strategie verfolgt der Landkreis in diesem Punkt?

Die an den Schulen im Landkreis Oberhavel tätigen Pädagogen werden durch ihren Dienstvorgesetzten, das Staatliche Schulamt Neuruppin, umfassend informiert. Der Landkreis Oberhavel steht mit seinem Fachbereich Schulangelegenheiten im direkten Kontakt mit dem Staatlichen Schulamt Neuruppin, unterstützt bei der Informationsübermittlung und berät die Schulen bei auftretenden Fragen.

I.8 Eltern berichten immer wieder von Einzelfällen, in denen die Schulleitung und/oder einzelne Lehrkräfte darauf bestehen, dass die Atteste maskenbefreier Kinder die Diagnose ausweisen.

Dieses Vorgehen entspricht nicht der aktuellen Rechtslage [5], [6] (Stand 28.02.2021). Welche Maßnahmen ergreift der Landkreis, um Lehrkräfte und Schulleiter über die gültige Rechtslage aufzuklären? Mit welchen Konsequenzen müssen Verantwortungsträger an den Schulen rechnen, wenn sie entgegen der aktuellen Rechtslage darauf bestehen, dass die Atteste zur Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckungen eine Diagnose ausweisen?

Für die Fragestellung zuständig ist im Rahmen der Dienstvorgesetztenfunktion das Staatliche Schulamt Neuruppin mit seinen örtlich zuständigen Schulräten. Wir bitten, Ihre Frage an die zuständige Stelle zu richten.

II. Gesundheit

IIa. Tests und Testverfahren

IIa.1 Welche Testverfahren werden im Landkreis eingesetzt, die Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nachweisen?

Im Rahmen der Pandemiebekämpfung werden entsprechend der Teststrategie des Landes Brandenburg derzeit drei Testverfahren angeboten:

1. Selbsttests (Laientests),
2. PoC- Antigen-Schnelltests
3. PCR- Tests

Nähere Informationen zu den einzelnen Testverfahren finden Sie auf den Seiten des Robert- Koch- Instituts unter www.rki.de.

Ila.2 Welche Produkte von welchen Herstellern werden dabei (siehe Ila.1) eingesetzt?

Dem Landkreis Oberhavel ist nicht bekannt, welche Hersteller im gesamten Bereich des Landkreises flächendeckend mit ihren Produkten zum Einsatz kommen.

Ila.3 Welche Merkmale des SARS-CoV-2 Virus, die dieses Virus eindeutig identifizieren, weisen diese Produkte jeweils nach?

Je nach Produkt und Testverfahren ist dies unterschiedlich. Da es sich um medizinische Medizin Produkte handelt, gelten Mindestkriterien nach entsprechenden Zulassungsverfahren. Nähere Informationen gibt es auf den Webseiten des Paul-Ehrlich-Institutes.

Ila.4 Durch welche Zulassungsverfahren wurde die Eignung dieser Produkte zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) festgestellt?

Die Zulassung von Medizinprodukten unterliegt nicht den unteren Gesundheitsbehörden. Eine Zuständigkeit des Landkreises Oberhavel ist daher nicht gegeben.

Ila.5 Sofern es sich bei den eingesetzten Testverfahren um sogenannte PCR-Tests handelt, welcher Cycle Thresholdwert (ct-Wert) wird vom Gesundheitsamt gerade noch als Obergrenze akzeptiert, um eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nachzuweisen? Wodurch ist die Festlegung dieses Grenzwertes begründet?

Der Fachbereich Gesundheit Oberhavel orientiert sich konsequent an den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Als zuständige Bundesoberbehörde legt das RKI die entsprechenden Obergrenzen bzw. Grenzwerte fest.

Als *proxy* für einen Schwellenwert der Virus-RNA-Last haben mehrere Arbeitsgruppen auch *Ct-“cut-off“ Werte* im jeweils verwendeten Testsystem abgeleitet, die meist zwischen 31 und 34 liegen und nur in einer einzigen Studie in Einzelfällen bei 35 lagen. Daher ist bei einem ct-Wert oberhalb von 36 keine Infektiosität zu erwarten.

Ila.6 Welche Bedeutung hat das klinische Bild einer Person mit positivem Test auf SARS-CoV-2 bei der Beurteilung, ob bei dieser Person eine Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus im Sinne des IfSG vorliegt?

Der Verdacht auf Vorliegen einer SARS-CoV 2 – Infektion muss mittels PCR-Test nachgewiesen werden. Das RKI als zuständige Bundesoberbehörde regelt das entsprechende Verfahren.

Ila.7 Welche Labore untersuchen Proben, die von Menschen mit Wohnsitz in unserem Landkreis stammen, um Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nachzuweisen?

Je nach Einsender (z.B. Hausarzt, Klinik, Teststelle etc.) können dies unterschiedliche Labore sein. In der Wahl des jeweiligen Labors als Kooperationspartner ist der Unternehmer frei. Die Labore müssen entsprechend akkreditiert sein.

Ila.8 Nach welchen Standards für Qualitätsmanagementsysteme sind diese Labore (siehe Ila.7) zertifiziert? Arbeiten die Labore nach den GLP-Regeln (Good Laboratory Practice)?

Durch die Akkreditierung der Labore sind die gesetzlichen Vorgaben geregelt. Das Gesundheitsamt Oberhavel ist hier nicht zuständig.

Ila.9 Wie stellt das Gesundheitsamt sicher, dass in den Laboren ein kontinuierlich hoher Qualitätsstandard zur Absicherung der Testergebnisse eingehalten wird? Wie hoch ist die für die einzelnen Labore ermittelte Rate der falschpositiven und falschnegativen Testergebnisse?

Siehe II.a.8

Ila.10 Welche Maßnahmen ergreifen die für unseren Landkreis arbeitenden Labore im Fall von Kontaminationen mit nachweisfähigem Virusmaterial beispielsweise durch positive Testergebnisse?

Siehe II.a.8

Ila.11 Wie schließt das Gesundheitsamt aus, dass mehrere Tests an einer erkrankten Person (wie z.B. in Krankenhäusern üblich) nicht als jeweils neuer Fall gezählt werden und damit die Inzidenzzahl in

unzulässiger Weise aufgebläht wird?

Die positiv auf Covid19 getestete Personen werden den unteren Gesundheitsbehörden namentlich, mit Geburtsdatum und Adresse gemeldet. Eine doppelte Zählung ist ausgeschlossen.

Ila.12 Welche Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Verstorbener in die Statistiken als Covid-19-Toter einget? Gibt es in diesem Zusammenhang eine Unterscheidung zwischen „verstorben an Covid-19“ (einzige Todesursache) und „verstorben mit Covid-19 (die Todesursache kann nicht eindeutig zugeordnet werden, da auch eine oder mehrere andere Erkrankungen den Tod verursacht haben können)?

Der von einem Arzt ausgefüllte Totenschein bildet die Grundlage der Mortalitätsstatistik der Statischen Landesämter beziehungsweise der Mitteilungen an die Landesbehörden. Für den Inhalt des Totenscheines ist der ausfüllende Arzt verantwortlich. Nach Eingang der Totenbescheinigungen beim Gesundheitsamt werden die Angaben auf ihre Plausibilität und Vollständigkeit geprüft.

Ila.13 Wann veröffentlicht der Landkreis die Anzahl der durchgeführten Tests pro Woche oder besser als 7-Tagessumme, um den 7-Tagesinzidenzwerten einen tagesaktuellen Vergleichswert gegenüberzustellen, der eine realistischere Beurteilung des tatsächlichen Infektionsgeschehens im Landkreis gestattet als der ohne Bezug stehende 7-Tagesinzidenzwert?

Die Teststellen, dazu zählen Apotheken, Einrichtungen, Arbeitgeber usw., sind nicht verpflichtet, dem Gesundheitsamt Auskunft über die Anzahl der durchgeführten Teste zu geben. Verpflichtend ist ausschließlich die Meldung positiver Testergebnisse.

Ila.14 Verfolgt der Landkreis eine konkrete Teststrategie, um über eine repräsentative Auswahl von Testkandidaten einen repräsentativen Überblick über das Infektionsgeschehen im Landkreis zu gewinnen? Falls ja, wie sieht diese Strategie aus?

Angesichts zahlreicher prioritärer Aufgaben im Zuge der Pandemiebekämpfung ist eine durch das Gesundheitsamt initiierte Längsschnittstudie momentan nicht durchführbar. Vorrangiges Ziel des Landkreises ist es, jedem Bürger und jeder Bürgerin einen Schnelltest pro Woche zu ermöglichen. Der Landkreis betreibt daher eigene Teststellen und wirbt weiter um Betreiber weiterer Teststellen der privaten Wirtschaft.

IIb. Impfen

IIb.1 Welche Maßnahmen werden vom Landkreis ergriffen, um mittelbarem und unmittelbarem Impfwang entgegenzutreten?

Impfwang besteht, abgesehen von gesetzlichen Vorgaben, grundsätzlich nicht. Der Landkreis nimmt die Freiheitsrechte der Bürger sehr ernst und schützt sie in seinem Zuständigkeitsbereich.

IIb.2 Aus internen Quellen ist bekannt, dass auf Pflegekräfte und medizinisches Personal Druck ausgeübt wird, sich selbst impfen zu lassen. Ein besonders erschreckendes Beispiel dafür lieferte die Geschäftsführung des Unternehmens „Pflegedienst Hennigsdorf GmbH“, siehe Anlage 1. Sind Ihnen weitere Fälle von ausgeübtem Impfwang bekannt und wie gehen Sie dagegen vor?

Der genannte Sachverhalt ist dem Landkreis Oberhavel aus der journalistischen Berichterstattung bekannt. Konkrete diesbezügliche Anfragen oder Hinweise wurden an den Landkreis bis dato nicht herangetragen. Eine Zuständigkeit des Landkreises liegt nicht vor.

IIb.3 Medienberichten zufolge konnten ab dem 19.01.2021 in dem Oranienburger Seniorenheim „Domino-World“ Impfungen gegen das Coronavirus durchgeführt werden [7]. In einem Folgeartikel der gleichen Quelle [1] wird von 14 Toten im Januar und einem vermehrten Auftreten von Testpositiven in der gleichen Einrichtung berichtet.

Gab es das vermehrte Auftreten von Testpositiven vor oder nach der Impfung? Wurden Menschen vor und nach der Impfung getestet? Wenn ja, wie war davon die Zahl der positiv Getesteten vor der Impfung und die Zahl der positiv Getesteten nach der Impfung? Wie viele der 14 Toten im Januar waren vorher geimpft worden? Wie war in den Vorjahren die durchschnittliche Todeszahl pro Monat in dieser Einrichtung?

Die gewünschten Informationen liegen nicht vollständig in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes. Insbesondere kann keine Auskunft zu den Impfterminen einzelner Personen im Landkreis Oberhavel getroffen werden. Angesichts des allgemeinen Beginns der mobilen Impfungen im Landkreis Oberhavel ist von keinem kausalen Zusammenhang zwischen Impfung und Todesfällen auszugehen.

IIb.4 Sofern der in IIb.3 erfragte zeitliche Zusammenhang tatsächlich besteht, wurde vom Landkreis (z.B. dem Gesundheitsamt) oder anderen Institutionen (z.B. der Staatsanwaltschaft) eine Untersuchung durchgeführt, die die Rolle des Impfstoffs auf die in IIb.3 beschriebenen Geschehnisse zum Gegenstand hatte? Falls ja, zu welchem Ergebnis ist diese Untersuchung gekommen?

siehe IIb.3

IIb.5 Welcher Impfstoff wurde in der in IIb.3 genannten Einrichtung den Bewohnern verabreicht?

Die Bewohner der genannten Einrichtung wurden mit dem mRNA-Impfstoff Comirnaty des Herstellers BioNTech/Pfizer geimpft.

IIb.6 Wie wurden die Senioren über die Impfungen aufgeklärt?

Die ärztliche Aufklärung ist einer Impfung grundsätzlich verpflichtend vorangestellt. Der vorbereitende Prozess oblag der eigenen Organisation der Einrichtung.

IIb.7 Wie wird sichergestellt, dass zum Erlangen von Impfeinwilligungen auf die Bewohner und deren Angehörigen kein Druck ausgeübt wird? Medienberichte aus einem Berliner Altenheim zeugen davon, dass dies geschieht [8].

Zu der Fragestellung kann der Landkreis keine Angaben machen. Von den mobilen Impfteams, die dem Land Brandenburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin-Brandenburg unterstehen, sind keine entsprechenden Rückmeldungen bekannt.

IIb.8 Gibt es ein Monitoring der Gesundheit der Geimpften über eine längere Zeit? Werden Impfnebenwirkungen und Impfschäden erfasst und ausgewertet? Welche Erkenntnisse liegen hierzu bereits vor?

Ein Monitoring über eine längere Zeit liegt nicht vor, weil erst seit kurzem geimpft wird. Die genannte Fragestellung liegt zudem nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

IIc. gesundheitliche Folgeschäden

IIc.1 Wie werden im Landkreis gesundheitliche Folgeschäden der von der Landesregierung verordneten Maßnahmen festgestellt (z.B. Suizide, häusliche Gewalt, gesundheitliche Auswirkungen bzw. Folgen von verschobenen medizinischen Behandlungen)? Welche Ergebnisse liegen diesbezüglich bereits vor?

Zu der Fragestellung kann der Landkreis aufgrund fehlender Zuständigkeit keine Angaben machen. Die genannten Themenfelder liegen im Verantwortungsbereich von Staatsanwaltschaften bzw. ärztlichen Einrichtungen (z.B. Praxen, Krankenhäusern, Kliniken, etc.).

III. Wirtschaft

III.1 Die landkreisbezogenen BIP-Daten des Arbeitskreises Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder (AK VGRL) beim Statistischen Bundesamt werden üblicherweise erst mit ca. 2 Jahren Verzögerung veröffentlicht. Angesichts der durch die Landesregierung verordneten Einschränkungen wirtschaftlicher Aktivität stellt sich die Frage nach der aktuellen Verfassung der Wirtschaft im Landkreis jedoch sofort. Erhebt der Landkreis in eigener Verantwortung Daten, die Rückschlüsse auf die Verfassung der Unternehmen im Landkreis gestatten?

Die Wirtschaftsförderung Oberhavel erhebt keine eigenen Wirtschaftsdaten im Sinne der Fragestellung.

Welche wirtschaftliche Entwicklung hat der Landkreis während der Corona-Krise genommen?

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist nach Einschätzung der Wirtschaftsförderung, unter der Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Coronapandemie, gut. Allerdings schließt dies nicht aus, dass es branchen- und unternehmensbezogen durchaus große Einschnitte gegeben hat.

Im Rahmen des Konjunkturtelegrammes des Landes Brandenburg aus März 2021 (siehe Anlage) zeigt sich, dass die Unternehmen ihre eigene Lage derzeit nicht mehr so positiv bewerten wie in den zurückliegenden Jahren. Allerdings schätzen 79% der Unternehmen ihre Lage als gut bzw. befriedigend ein. Rund 64 % der Unternehmen erwarten in den kommenden 6 Monaten eine gleichbleibende oder verbesserte Wirtschaftslage.

Gibt es hierzu unabhängig von der Arbeit des AK VGRL Erkenntnisse auf der Basis eines landkreisbezogenen BIP?

Es gibt nach Kenntnis der Wirtschaftsförderung keine Daten zum landkreisbezogenen BIP außerhalb der statistischen Erfassung.

III.2 Laut statistischem Bericht D III 1 – vj 3 / 20 [9] (pdf Seite 4) verzeichnen wir im Land Brandenburg seit dem 1. Quartal 2020 einen starken Rückgang bei den Insolvenzen. Angesichts deutlich schlechterer außenwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und einer per Verordnung erzwungenen Einstellung wirtschaftlicher Tätigkeit in einigen Bereichen (Gastronomie, Körperpflege, Sport- und Erlebnisunternehmen, Kultur u.a.) ist davon auszugehen, dass dieses Phänomen auf die Aussetzung der Insolvenz-Meldepflicht zurückzuführen ist. Gibt es Erkenntnisse darüber, welche Auswirkungen das Wiederinkraftsetzen der Insolvenz-Meldepflicht haben wird? Falls ja, welche Erkenntnisse liegen hierzu vor?

Es gibt keine gesicherten Erkenntnisse, welche Folgen das Wiederinkrafttreten der Insolvenz-Meldepflicht hat. Derzeit ist die Insolvenz-Meldepflicht für Unternehmen, welche Corona-Wirtschaftshilfen beantragt haben, noch bis zum 30.04.2021 ausgesetzt.

(https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.htm)

IV. Sonstiges

IV.1 Werden über die oben angeführten Fragen zu den Folgen der vorordneten Maßnahmen hinaus weitere Folgeschäden der Maßnahmenpolitik erfasst? Falls ja, um welche Parameter handelt es sich dabei und zu welchen Ergebnissen kommen die Erhebungen?

Nein.

IV.2 Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verletzungen der "SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung(en)" gegen Bürgerinnen und Bürger Oberhavel gab es? Was waren die Verstöße?

Mit Stand vom 27.04.2021 wurden in der Bußgeldstelle des Landkreises Oberhavel insgesamt 1.670 Anzeigen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen erfasst und bearbeitet. Angezeigt wurden Verstöße gegen nahezu alle Vorschriften der Verordnung zur Eindämmung der Coronapandemie, wobei Verstöße gegen Ansammlungsverbote zu jeder Zeit den weitaus größten Anteil bildeten.

Mit freundlichen Grüßen

